



Familiennachzug (nationales Visum, Typ D)

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten geniessen Bürger der EU und EFTA beim Familiennachzug besondere Bedingungen. Sie können sich direkt mit den zuständigen Migrationsämtern der Kantone in der Schweiz in Verbindung setzen, ohne die schweizerische Vertretung in Polen zu kontaktieren.

Alle nicht EU/EFTA-Staatsangehörige, die in die Schweiz zu ihren Familienangehörigen ziehen möchten, müssen ein Visumsgesuch mit folgenden Dokumenten bei dieser Vertretung einreichen:

- 1) 3 vollständig ausgefüllte (in D, F, I oder E) vom Antragsteller persönlich unterschriebene Visumanträge:
<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- 2) 4 identische Passfotos (3 auf dem Visumantrag aufgeklebt, das vierte beigelegt, 3,5 cm x 4,5 cm, (Hintergrund und Gesichtsausdruck neutral)
- 3) Reisepass, der, nach der Einreise in die Schweiz, noch mindestens drei Monate gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie 2 Kopien davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.)
- 4) Original sowie 2 Kopien der Aufenthaltsbewilligung für Polen
- 5) Von der in der Schweiz lebenden Person jeweils 3 Kopien: vom Reisepass sowie (für nicht Schweizer) von der Aufenthaltsbewilligung
- 6) Für Ehegatten/Partner: Original vollständige Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde mit offizieller Übersetzung (D, F oder I) sowie 2 Kopien davon

Minderjährige (Kinder unter 18 Jahren) benötigen zusätzlich:

- 7) Unterschrift beider Elternteile (der Person, die das Sorgerecht hat) auf den Antragsformularen (s. Punkt 1)
- 8) 2 Passkopien der Eltern (oder der Person, die das Sorgerecht hat)
- 9) Original der vollständigen Geburtsurkunde mit offizieller Übersetzung (D, F oder I) sowie 2 Kopien davon
- 10) Allenfalls ein Original des Sorgerechtsnachweises sowie 2 Kopien davon
- 11) Falls das Kind nicht in Begleitung mindestens eines Elternteils reist, wird eine notariell beglaubigte Reisebewilligung der Eltern (auf D, F, I oder E) benötigt (davon 1 Original und 3 Kopien).

Gebühren: siehe Webseite „Gebühren für ein nationales Visum“. Die Gebühren sind in bar in PLN zu bezahlen.

Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich nach Terminvereinbarung eingereicht werden.

Wird die Gebühr nicht bezahlt, findet keine Bearbeitung des Antrages statt. Bei einer Verweigerung des Antrages wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Für die Ehegatten/innen, Partner/innen und Kinder (unter 21 Jahren) von EU- und EFTA Bürgern entfällt die Visumgebühr.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich vergewissern, dass der Ehegatte oder die Familie in der Schweiz parallel zum Gesuch bei der Botschaft ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung beim kantonalen Migrationsamt stellt (vor oder spätestens nach der Einreichung der Unterlagen durch den Antragsteller in Warschau).

Es dauert durchschnittlich 6 bis 12 Wochen vom Antragsdatum bis das kantonale Migrationsamt den Entscheid für einen Familiennachzug fällt. Die Vertretung in Warschau kann erst nach Erhalt der Ermächtigung ein Visum ausstellen.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers/der Antragstellerin sich über den Status seines Dossiers zu erkundigen und wenn nötig mit dem zuständigen kantonalen Migrationsamt oder der Vertretung in Warschau (je nachdem wo das Dossier pendent ist) Kontakt aufzunehmen. Bei jeglicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Visumsantrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität angegeben werden.

Vorbehalt: die Vertretung behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen.